

Satzung des Vereins ‚CityHaus‘

Präambel

Die Präambel beschreibt in ausführlicher Form die Zielsetzung und Philosophie, den "Geist" des Vereins. Sie wird von der Mitgliederversammlung formuliert und einstimmig beschlossen und als separates Dokument zum Bestandteil dieser Satzung gemacht (siehe [unten](#)).

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen ‚CityHaus‘.
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld und wurde am 18.10.2017 gegründet.
- 4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - Förderung von Bildungsarbeit
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - die Förderung einer Ressourcen schonenden nachhaltigen Lebensweise
 - die Förderung von Kunst und Kultur

Die Zwecke des Vereins werden verwirklicht insbesondere dadurch, dass

- durch Öffentlichkeitsarbeit der Bedarf an neuen Wohnformen als zukunftsfähige Alternative thematisiert wird,
- die Idee des gemeinschaftsorientierten Lebens durch Bildung und vielfältige Formen lebenslangen Lernens vermittelt wird,
- gegenseitige Unterstützung im Alltag sowie in besonderen Lebenssituationen angeboten wird,
- Möglichkeiten zur Begegnung und zum (interkulturellen) Austausch im Wohnquartier mit multi-ethnischen Bewohnern geschaffen werden,
- Möglichkeiten für ein selbstbestimmtes und eigenständiges Leben bis ins hohe Alter unterstützt werden,
- alten und jungen Menschen die Möglichkeit gegeben wird, am Leben in der Gemeinschaft und Gesellschaft teilzunehmen.
- eine Ressourcen schonende, nachhaltige, an gemeinschaftlicher Nutzung von Gütern orientierte Lebensweise gefördert wird,
- Möglichkeiten angeboten werden, Kunst und Kultur zu schaffen und zu vermitteln,

- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. •26a EStG beschließen. Ehrenamtlich tätige Personen haben ansonsten nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Finanzierung

Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Schenkungen, Förderbeiträge, Sachleistungen, Umlagen und aus anderen Fördermitteln.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat ordentliche (stimmberechtigte) Mitglieder und fördernde (nicht stimmberechtigte) Mitglieder.
- 2) Mitglied kann jede natürliche volljährige oder juristische Person werden, die an den Zielen und Aufgaben des Vereins mitwirken möchte.
- 3) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand beantragt und begründet werden.
- 4) Der Vorstand berichtet bei der nächsten Vereinssitzung über die Neuaufnahmen.
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- 6) Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung mit 4-wöchiger Frist zum jeweiligen Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Zuviel gezahlte Beiträge werden zurückgezahlt.
- 7) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund ist möglich, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen (Präambel) verstößt.
- 8) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit.
- 9) Das ausgeschlossene bzw. vom Ausschluss betroffene Mitglied hat das Recht auf Anhörung innerhalb einer Frist von zwei Wochen und kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Widerspruch gegen den Ausschluss einlegen.
- 10) Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit.

11) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Die Rückgewähr von Beiträgen (außer bei ordentlicher Kündigung), Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Es besteht kein Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Der Anspruch des Vereins aus rückständigen Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Beitrag

Über die Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge für natürliche und juristische Personen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Der Verein besteht aus

- der Mitgliederversammlung und
- dem Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl der Versammlungsleitung
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der zwei Kassenprüfer. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts, des Kassenprüfungsberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge
- Ausschluss von Mitgliedern
- Entscheidungen über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Bestimmung der Grundsätze und Richtlinien der Arbeit des Vereins im Rahmen der Satzung
- Entscheidungen über Konzeption, Organisation und Verwaltung für den Zweck des Vereins

2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr mit Einladung in Textform und durch Veröffentlichung im Internet mindestens zwei Wochen vorher mit der vorläufig festgelegten Tagesordnung einberufen.

3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder dies von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Abschnitte des § 7 entsprechend.

4) Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch deren/dessen Stellvertreter/in geleitet, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Beschlüsse werden möglichst im Konsens getroffen. Sollte nach maximal drei Abstimmungsversuchen, die in jeweils ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen durchgeführt wurden, keine Einstimmigkeit erzielt werden, so wird die Entscheidung (soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt) mit 2/3 Stimmenmehrheit getroffen.

6) Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins erfordern eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit.

7) Die Beschlüsse werden protokolliert, von der protokollierenden Person und einem Vorstand unterzeichnet und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

§ 8 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus vier ordentlichen Mitgliedern des Vereins (Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Kassenwart/in und Schriftführer/in). Zur Wahrnehmung von wichtigen Aufgaben können weitere Mitglieder benannt und gewählt werden (erweiterter Vorstand).

2) Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds benennen. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ist vor Ablauf ihrer Amtszeit möglich, wenn gleichzeitig neue Vorstandsmitglieder gewählt werden.

3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (im Sinne des § 26 BGB) durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören.

4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Übernahme der Aufgaben der Geschäftsführung des Vereins.
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Delegation von Aufgaben an Mitglieder oder Fachleute
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins

5) Vorstandssitzungen finden auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds bzw. bei Bedarf statt.

6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; ein Konsens ist anzustreben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch schriftlich, telefonisch oder per eMail getroffen werden, wenn die Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden sind.

7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Finanzbehörden und Gerichten aus rechtlichen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit, wenn mit der Einladung in der Tagesordnung mit hinreichender Deutlichkeit darauf hingewiesen worden ist.

2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, die Förderung von Bildungsarbeit, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung Ressourcen schonender nachhaltiger Lebensweise oder die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Als Liquidatoren werden zwei der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder (Vorsitzender und Kassenwart) bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Präambel

Der Verein CityHaus steht für ein selbstorganisiertes Mehrgenerationen-Wohnprojekt in gewollter und gelebter Nachbarschaft.

Er fördert das Miteinander und Füreinander unserer Mitglieder.

Wir wollen uns in ehrlichem, offenem Umgang respektieren, tolerieren und unterstützen.

Unser Ziel ist auch das Wirken mit und für das Wohnumfeld (Wohnquartier) durch Austausch und gemeinsame Aktivitäten.

Die Ziele und Zwecke unseres Vereins sind in der Satzung im §2 (Zweck des Vereins) festgelegt.

Bielefeld, 3.12.2017